

FÖRDERUNG

Versorgung sichern – jetzt und in Zukunft



**Fördermaßnahmen
des Landesausschusses
der Ärzte und
Krankenkassen Sachsen**



Lebens-
leistung
honorieren

Jetzt informieren!

Ihre Ansprechpartner

KV Sachsen

Ressort Vertragsärztliche Versorgung

Fachbereich Beratung

Telefon: 0351 8290-6700

E-Mail: beratung@kvsachsen.de

Fachbereich Versorgungssteuerung

Telefon: 0351 8290-6562

E-Mail: versorgungssteuerung@kvsachsen.de

Aktuelle Fördergebiete und Förderstellen mit Karten der betroffenen Regionen

www.kvsachsen.de > Für Praxen

> Zulassung und Niederlassung > Fördermöglichkeiten

> Fördermaßnahmen während vertragsärztlicher Tätigkeit



Herausgeber:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Ressort Vertragsärztliche Versorgung

Fotos: PeopleImages, stefanamer, Inside Creative House, Caiaimage/Chris Cross,
dragana991 – iStock

NÄPA-Förderung

Um den anstellenden Arzt langfristig zu entlasten und weitere ärztliche Behandlungskapazitäten zu generieren, soll die NÄPA-Förderung als **Zuschlag zur Fortbildung des Praxispersonals** sowie als **Ausgleich** für Freistellungen und den damit verbundenen Aufwänden sowohl **finanziell als auch im Praxisablauf** dienen.

Höhe und Umfang

- begleitend **300 Euro monatlich** für bis zu 2 Jahre oder
- alternativ **6.000 Euro als Einmalzahlung** im Anschluss

Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein gültiger Beschluss des Landesausschusses zur Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs für die jeweilige Arztgruppe in der entsprechenden Region vorliegen.

Bestätigung der Sächsischen Landesärztekammer zur Fortbildung zum nicht-ärztlichen Praxisassistenten

Haltepauschale

Als Sicherstellungszuschlag zur **Aufrechterhaltung der vertragsärztlichen Tätigkeit** unterstützt die Haltepauschale Ärzte, die **über dem 65. Lebensjahr** weiter an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Ihr Versorgungsbeitrag soll damit gewürdigt werden und dazu motivieren, die Leistungskapazität zu erhalten.

Höhe und Umfang

- Förderbetrag: **1.500 Euro pro Quartal** (bei anteiligen Versorgungsauftrag entsprechend anteilig)
- solange die Voraussetzungen erfüllt sind

Voraussetzungen

- im jeweiligen Quartal gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf für die jeweilige Arztgruppe in der entsprechenden Region
- Vollendung des 65. Lebensjahres
- freiberufliche Tätigkeit in eigener Niederlassung bzw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft
- wahlweise Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung oder Erbringen von Mindestbehandlungsfallzahlen
- **keine** Antragstellung erforderlich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen ist ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung.

Er ist zu gleichen Teilen mit Vertretern der KV Sachsen und der Krankenkassen besetzt. Außerdem gibt es drei unparteiische Mitglieder, inklusive dem Vorsitzenden.

Die Vertreter im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen sind ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen prüft, ob in bestimmten Gebieten Sachsens eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist, in absehbarer Zeit droht oder ob ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht.

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung kann der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen Fördermaßnahmen beschließen.



Weiterbildung ermöglichen

Nebenkostenförderung der Weiterbildungspraxen

Um die Tätigkeit der **weiterbildenden Ärzte** zu unterstützen sowie die Gewinnung **neuer Weiterbilder** zu bestärken unterstützt diese Förderung durch einen **Zuschuss für die laufenden Aufwendungen** in Zusammenhang mit der **Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung (AiW)**.

Höhe und Umfang

- **1.500 Euro monatlich** bei einer Vollzeitstelle
- Förderung erfolgt für den gesamten genehmigten Weiterbildungsabschnitt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Landesausschusses für die entsprechende Arztgruppe (Weiterbildungsziel des AiW) in der jeweiligen Region

Voraussetzungen

- Weiterbildungsabschnitt ist für das Weiterbildungsziel des betreffenden AiW nach der gültigen Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) anrechenbar und tatsächlich notwendig
- Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in der Region der betreffenden Weiterbildungsstätte für das Weiterbildungsziel des AiW
- Genehmigter und geförderter Weiterbildungsabschnitt nach den Durchführungsbestimmungen der KV Sachsen zur Förderung von Ärzten in Weiterbildung (Durchführungsbestimmungen Weiterbildung)
- **keine** Antragstellung erforderlich

Ob aktiv in der Weiterbildung, Fortbildung des eigenen Praxispersonals als NÄPA oder der fortwährende Versorgungsbeitrag über das normale Rentenalter hinaus – auch für gestandene Vertragsärzte bieten wir Fördermöglichkeiten.

Hinweise

- Gefördert werden Vorhaben im KV-Bezirk Sachsen in Regionen mit einer Feststellung des Landesausschusses, die zur **Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung** beitragen.
- Der Landesausschuss beschließt Fördermaßnahmen in der Regel in Bezug auf die Arztgruppen nach der jeweils gültigen **Bedarfsplanungsrichtlinie**.
- Die aufgeführten Maßnahmen werden nachträglich mit der Honorarabrechnung für das entsprechende Quartal ausgezahlt.

Fördergebiete und Förderstellen

Die aktuellen Fördergebiete und Förderstellen finden Sie auf unserer Internetpräsenz.



Startkapital für Weiterbildungspraxen

Das Startkapital bietet eine **finanzielle Unterstützung** von **infrastrukturellen Investitionen**, die zur **Weiterbildung von Ärzten notwendig** sind. Dadurch sollen **zusätzliche Weiterbildungsplätze generiert** oder reaktiviert werden, um die vertragsärztliche Versorgung in kritischen Regionen langfristig zu stärken.

Höhe und Umfang

- Pauschalförderung von **10.000 Euro** einmalig je Betriebsstätte / Standort

Voraussetzungen

- gültige Weiterbildungsbefugnis und Genehmigung zur Anstellung eines Arztes in Weiterbildung
- Fachgebiet des Weiterbilders als auch Weiterbildungsziel des Arztes in Weiterbildung müssen mit der arztgruppenbezogenen Feststellung des Landesausschusses übereinstimmen
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss für die betreffende Arztgruppe ein gültiger Beschluss des Landesausschusses zur Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs für die Region vorliegen.

